

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

109 (9.5.1885)

Rechtspredung.

11 Leipzig, 7. Mai. (Reichsgericht.) Unter den neueren Urtheilen des Reichsgerichts in Civilsachen verdienen folgende Erwähnung:

Aus dem Handelsrecht. Nach Art. 85 des Handels-Gesetzbuchs und Art. 21 der Reichsverfassung sind formlose Gesellschaftsverträge auch dann gültig, wenn sie Grundeigenthum der Gesellschaft zuführen und Partikulargesetze (z. B. das Bayerische Notariatsgesetz vom 10. November 1861 im Art. 14) für Grundstücksverwerb besondere Formvorschriften enthalten. Dagegen steht der Art. 85 des H.-G.-B. der Anwendbarkeit der Landesgesetze nicht entgegen betreffs der Frage, ob und welche Förmlichkeiten erforderlich sind, um das Eigenthum einzubringender Liegenschaften an die Gesellschaft zu übertragen. (Urth. des II. Civilsen. v. 20. Februar 1885.) — Nach einem Urtheil desselben Senats vom 6. Februar ist der Art. 224 des H.-G.-B. auch für das Stadium der Liquidation anwendbar, d. h. die Aktionäre können auch in diesem Stadium die Rechte der Gesamtheit in der Generalversammlung geltend machen, also insbesondere die den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechende Durchführung der Liquidation, sowie die Rechnungsablegung der Liquidatoren. — Der IV. Senat hat am 2. Februar d. J. ausgesprochen, daß aus Art. 227 § 2 des H.-G.-B. folge, daß die Kenntniß eines einzelnen Vorstandsmitgliedes der Aktiengesellschaft von einem für ein einzelnes Geschäft erheblichen Umfange von der Aktiengesellschaft zu vertreten ist. — Bei reinen Börsen-Differenzgeschäften ist der Erfüllungsort der Ort, an welchem die Börse sich befindet, an welcher gespielt wurde, und das dort geltende Recht ist auch dann für den deutschen Börsenspieler maßgebend, wenn es, wie das französische, die Klagbarkeit solcher Spiel- und Wettegeschäfte in geringerem Umfange versagt, als das deutsche. (Urth. des I. Civilsen. v. 11. Februar 1885.) Das mögen sich die an der Pariser Börse spielenden Deutschen merken!

Aus dem Wechselrecht ist ein Urtheil des II. Civilsenats vom 30. Januar d. J. hervorzuheben, wonach eine Bereicherung des Auftraggebers aus einem Wechselgeschäft (im Sinne des Art. 83 der D. W.-O.) auch dann anzunehmen ist, wenn der Bevollmächtigte des Auftraggebers die Wechselsumme für diesen zwar vereinnahmt, aber unterschlagen hat. — Der II. Civilsenat hat am 4. März d. J. (konform mit einer früheren Entscheidung des R.-G. — in Entsch. Bd. II, S. 97) erkannt, daß dem Erwerber eines Wechsels, dessen Wechselsumme gefällig ist, nur dann die Einrede der Arglist bei Erhebung der Wechselklage entgegenzusetzen werden dürfe, wenn er bereits beim Erwerb des Wechsels von der Fälschung Kenntniß hatte.

Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz betrifft zunächst ein Urtheil des III. Senats vom 6. Februar, indem die sehr bestrittene Frage: welche Bahnverwaltung bei durchgehenden Zügen als Betriebsunternehmerin zu gelten habe und daher bei Eisenbahn-Unfällen haftbar sei? dahin beantwortet wird: daß auch hier die Regel gelte, daß nur die Bahnverwaltung haftpflichtig ist, für deren Rechnung auf der Stelle des Unfalls der Betrieb

erfolgte. Daraus ergibt sich, daß auch bei durchgehenden Zügen jede Bahnverwaltung für die Unfälle haftet, die auf ihrem Bahngelände sich zutragen, da im Zweifel auf diesem der Betrieb für ihre Rechnung erfolgt. Nur wenn ausnahmsweise bei durchgehenden Zügen alle beteiligten Bahnen sich wechselseitig gestatten, den Bahnbetrieb (das Transportgewerbe) auf der Gesamtschuld auszuüben, so kann jede von ihnen als Betriebsunternehmerin gelten und diejenige haftpflichtig gemacht werden, deren Personal den Zug bei dem Unfall führte. — Ein Urtheil desselben Senats vom 13. Februar stellt fest, daß zur Begründung eines Haftpflicht-Anspruchs aus § 2 des Reichs-Haftpflicht-Gesetzes schon culpa levisima (ganz geringes Verschulden) der im § 2 genannten Personen genügt, wenn der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen diesem Verschulden und dem Unfall besteht. — Endlich spricht ein Urtheil desselben Senats vom 6. Februar d. J. aus, daß auch gewöhnliche Arbeiter als Aufseher und Betriebsleiter im Sinne des § 2 des Haftpflicht-Gesetzes angenommen sein können, entscheidend aber für die Haftpflicht des Betriebsunternehmers solchenfalls der Umstand sei, daß sie diese Funktion bei derjenigen Arbeit übten, bei welcher der Unfall sich ereignete. — Sehr interessant ist ein Urtheil des I. Senats vom 31. Januar d. J. für die Berechnung des Schadenersatzes im Falle der Tödtung des Ernährers einer Familie durch einen Eisenbahn-Unfall. Nach diesem Urtheil soll nämlich die Bahn gehalten sein, den unterhaltsberechtigten Angehörigen des Getödteten nicht bloß den Geldbetrag zu gewähren, den seine Familie zu ihrem Unterhalt von ihm zu fordern berechtigt war, sondern so viel, daß die Familie die Lebensweise fortführen kann, welche sie bei Lebzeiten des Ernährers führen zu können von diesem verlangen durfte, auch wenn dies z. B. für eine einzelne überlebende Witwe an Logisgeld mehr beträgt, als es in stehender Ehe für beide Ehegatten zusammen gekostet hätte.

2 Karlsruhe, 8. Mai. (Oberlandesgericht.) Ein allgemeines Gebot der notwendigen Streitgenossenschaft kann bei der Theilungsklage nicht anerkannt werden; es kommt vielmehr auf den Zweck der Klage und auf die Natur des einzelnen Rechtsverhältnisses, d. h. darauf an, ob letzteres ein untheilbares oder ein theilbares ist.

Bei Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtswegs vor den bürgerlichen Gerichten muß davon ausgegangen werden, daß wenn der Grund des erhobenen Anspruchs im Privatrecht wurzelt und es sich um den Schutz eines privatrechtlichen Anspruchs handelt, der deshalb entsetzende Rechtsstreit als ein bürgerlicher Rechtsstreit vor die ordentlichen Gerichte gehört, sofern nicht für einen solchen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Der hiernach zulässige Rechtsweg darf nicht einmal aus dem Grunde durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation theilhaftig ist.

Von der Ersatzpflicht des Ehemannes, kraft welcher die Ehefrau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Rück-

forderung ihres Beibringens gegen das Vermögen des Ehemannes richten kann, ist nur bezüglich solcher Vermögenswerthe die Rede, welche der Verwaltung des Ehemanns unterstellt waren, beziehungsweise für welche er kraft seines Verwaltungsrechts die Verantwortlichkeit überkam.

Literatur.

Herbst- und Winterblumen. Eine Schilderung der heimischen Blumenwelt von Carus Sterne. Mit 71 Abbildungen in Farbendruck nach der Natur gemalt von Jenny Scherzmaul. Prag, F. Tempsky und Leipzig, G. Freytag, 1885. Von dem auf 15 Lieferungen berechneten Werkchen sind jetzt 10 erschienen und der Rest dürfte bald nachfolgen. Die zarte, duftige Ausführung der Farbendarstellungen, die Genauigkeit der Holzstiche bewährt sich auch in den jüngst erschienenen Hefchen, ebenso der frisch und klar gehaltene, mit vielfachen an das Pflanzenleben sich anschließenden kulturhistorischen und sonstigen Notizen durchwobene Text. Wir erfahren da u. a., daß selbst die Nestel ihre Poesie besitzt und in der darstellenden Kunst symbolische Verwendung gefunden hat.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Unter Mitwirkung namhafter Gelehrten herausgegeben von Dr. Georg Firth und Dr. Max Seydel. Verlag von G. Firth in München und Leipzig. Seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes bilden diese Annalen ein reichhaltiges Sammelwerk von Materialien wie von sachmännisch gearbeiteten Abhandlungen über alles, was zur Kenntniß der deutschen Gesetzgebung und Verwaltung, zur Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des deutschen Staatswesens gehört. Die letzten Hefte bringen eine besonders bemerkenswerthe Abhandlung von H. Rehm, eine von der juristischen Fakultät der Münchener Universität gekrönte Preischrift über die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht.

Preussische Jahrbücher. Herausgegeben von H. v. Treitschke und H. Delbrück. 55. Band. 5. Heft. Mai 1885. Inhalt: Zur Erinnerung an Friedrich Christoph Dahlmann. (Konrad Barrentrapp.) Die Verwaltung der Stadt Berlin. I. (Edgar Poening.) Glossen zur Reform des deutschen Strafprozesses. (D. Mittelstädt.) Politische Korrespondenz: England und Deutschland. — England und Ägypten. — England und Rußland. (W.) — Schorlemer und Windthorst. (D.)

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

PARIS. Von dem Augenblick an, wo sich die Mode von der Eitelkeit beeinflussen läßt, spielt das Corset die allerwichtigste Rolle. In dieser Beziehung tragen nun die Schöpfungen der Mmes. de Vertus sozusagen nicht nur allen Regeln der Eleganz vollkommen Rechnung, sondern sie sind auch eine Wohlthat für die Gesundheit. Man kann ein mit der Marke dieses bedeutenden Hauses versehenes Corset einen ganzen Tag tragen, ohne auch nur die geringste Bellemmung, Druck auf den Magen oder Hüftenweh zu empfinden. Nichts kommt diesem Corset gleich, welchem von der Academie des Sciences au Monde und den berühmtesten Aerzten offizielle Anerkennung zu Theil geworden ist. Das Corset „Anne d'Autriche“ ist groß, es zieht die Brust nach rückwärts und zwingt zu einer geraden Haltung; es ist das privilegierte Corset der eleganten höchsten Kreise. Zu einer vollständigen Toilette kann man das Corset de Vertus, 12, rue Auber nicht entbehren, welches der heutigen Mode jene Amuth bei gleichzeitigem Wohlbehagen verleiht. Man hide sich besonders vor Nachahmung und verlange auf jedem Corset den Namen der berühmten Mmes. de Vertus. — Baronne de Spare.

Die nach Rheinfelden Eingeflohenen an.

An ihrer Spitze ritt ein feister Herr in hochgeistlicher Ordens-tracht, neben ihm zwei blasse Junker, hinter den Dreien mehrere Priester, wovon einer in der Gewandung der Gesellschaft Jesu. „Das muß unser Comthur sein,“ sagte Bernhard lachend zu den Obersten Ehm und Kalenbach, als der staltliche Leibesumfang des geistlichen Herrn unter dem Dunkel des Brüdendachses von der Stadt her sichtbar ward.

„Er ist es,“ nickte Kalenbach, „unser Comthur.“

„Vermuthlich neben denen v. Schönau oder anderen Adels-personen,“ ergänzte Ehm lächelnd.

Bernhard hob den Hut vor der umfänglichen Gestalt. „Gewiß begehret Hohebrwürden, nachdem Sie pflichtlich aus Rheinfelden ußgerast, nunmehr wiederum von dem Gotteshaus Bruggen Besitz zu nehmen, und alda beim Brodteller Jeremias Umbreit einzusehen, wieviel mit seinen Mannen und Gesind Herzog Bernhard an Speis und Trank verschmelget habe?“

Der Comthur war bei dieser Anrede scharflich bleich geworden. Satan, der große Affe Gottes, hatte oftmals auch die göttliche Allwissenheit sich anzulegen unterstanden. Nur solcher Teufels-hust konnte der — wie Schenk v. Castell vermeinte, nun höhnisch geinsende — Herzog Bernhard von Weimar die Kunde der gemeinen Vosschaft verdanken, die der Comthur seinem Brodteller hatte zugehen lassen.

Aber mehr noch als diese Vertrautheit des freigebigen Ketters mit der hllischen Majestät beunruhigte den hohen geistlichen Herrn das Gedächtniß an das Hochgericht zu Laufenburg. Wenn die fromme Societas Jesu als ein gottgefällig Werk verflüchtete, Kettern Wort und Eid zu brechen, und von diesem rühmlichen Grundsatze oftmals, zum Tempel in der gesegneten Bartholomäusnacht des Heilsjahres 1572 zu Paris, und in ganz Frankreich fürtrefflichen Gebrauch gemacht hatte: so konnte ein Ketter unter nichtigen Vorwänden wohl sein Wort brechen, und Verhaftete, denen er freien Abzug gelobt, auf das Blutgericht schleppen. Anermogen dieser Eventualität resolvirte sich der Comthur: ganz und gar nicht in den gelegten Fallstrick zu tappen, und erwiderte daher, noch sichtlich bebend:

„Eure fürsliche Durchlaucht geruhen meine Intention zu vernehmen. Das Gotteshaus Bruggen ist Euer nach dem Rechte des Krieges. Ich begehre keineswegs dorthin zu gelangen mit meinen Begleitern.“

„Gewiß die edlen Herren von Schönau?“ fragte Bernhard lächelnd, auf die Begleiter blickend.

„Dieselben,“ bekräftigte der Comthur, „nebst meinen Priestern.“ (Fortsetzung folgt.)

Der Herzog.

Nachdruck verboten.

Geschichtl. Erzählung vom Oberrhein aus den Jahren 1638, 1639. Von Hans Blum. (Fortsetzung.)

Tiefes Entsetzen verbreitete der folgende Tag über die Lande des Oberrheins. Sieben Häupter hatte das Henschwert in Laufenburg in den Sand gestoßen, darunter die eines Priesters, einer Frau. Zum ersten Male trübte diese Bluttat das Bild des gütigen Herzogs. Die Bevölkerung der eroberten Lande, welche bisher bewundernd auf die strenge Mannszucht im Heere des Herzogs geblickt und seine Milde dankbar empfunden hatte, begann vor ihm zu zittern. Die Väter des Ordens Jesu und die Sendlinge Spaniens und Oesterreichs schürten den Funken des Hasses und der Erbitterung, den die harte That in das Volk geworfen, zur Flamme, die unter der Asche fortkriecht. Bernhard's eigene Offiziere, vor allem der unglückliche Vollstrecker der Bluttat, Oberst Kalenbach, bildeten zum ersten Male mit stillen Grauen auf den Herzog. Mit tiefem Gram im blauen Auge nahm Helvetius schweigend Abschied von Bernhard, als der Pfarrer zur Seite von Marguerite's Sänfte hinter dem Katafall Koban's einharrt. Und Marguerite selbst rief entsetzt, als sie beim Erwachen die unheimliche Kunde vernommen: „Gott bewahre ihn vor Vergeltung!“

Nur Kardinal Richelieu sprach bei der Nachricht von Koban's Tod und den Laufenburger Hinrichtungen lächelnd zu seinem Vertrautesten, dem Vater Josef: „Bernhard sängt an, etwas von mir zu lernen, lieber Bruder — wie gut, daß wir ihn nicht näher wohnen.“

Auch in dem belagerten Rheinfelden wurde die Kunde ruckbar und verbreitete zugleich wilden Ackerer, tiefe Niedergeschlagenheit, schmerzliche Enttäuschung über des Herzogs Wesen unter der wehrhaften Bevölkerung. Auf keinen Entsch mehr durfte die umschlossene Stadt rechnen! Sechzehn Stüde groben Geschüßes, die vom Hohentwiel und von Bensfeld herangeflohen, hatten neue Wreschen in die Mauern gelegt. Aber immer noch wehrte sich Stadt und Festung. Da forderte Bernhard zum letzten Male die Uebergabe gegen freien Abzug mit der Drohung: Wenn sie diese Gnade nicht annähmen, müßten sie anderswo Gnade suchen, bei ihm fänden sie keine mehr.

Die Nichtstätte von Laufenburg gab diesen Worten schauerlichen Nachdruck. Der wilde Rachemuth der Heißblütigen und Biadotten, deren unversöhnlichen Glaubenshag der ehrwürdige Vater Molitor schürte, stumpte sich ab an der angriffsvollen Verweigerung der Uebergabe, verstummte dann ganz vor der Bewiß-

heit, daß der unselige Savelli Rheinfelden nicht einmal mit Schießbedarf versorgt habe, daß fast kein Pulver mehr vorhanden sei. Auch der letzte Bissen war aufgezehrt.

So griffen denn Stadt und Besatzung nach der Gnade des Ueberwinders, der den Truppen freien Abzug über Basel nach Breisach, der Einwohnerschaft freie Uebung ihres Glaubens und Gottesdienstes gelobte. Die Farben Habsburgs verchwanden von Thürmen und Mauern und von der uralten, wellenbraunsten Felsenfeste inmitten des Rheinstroms, und Weimar's Banner wurden an ihrer Stelle aufgezogen.

Am Morgen des 25. März, einem herrlichen Frühlingstage, so warm und lenzartig, wie ihn nur der sonnige Süden des Oberrheins schenkt, ritt Herzog Bernhard an der Spitze seines Gefolges und Heeres über die niedergelassene Zugbrücke des Brüdentopfes von Rheinfelden.

Im zur Rechten ritt bleich und ernst, in tiefstem Schwarz, die hohe Gestalt Marguerite's von Koban. Sie war von Gens zurück, in ihrem Schmerz erhoben durch die rührende Theilnahme des ganzen protestantischen Schweizervolkes an ihrem Verlust. Ein Triumphzug von unvergleichlicher Größe in seinem weichen vollen Schweigen, durch die lebendigen Mauern Tausender an allen Wegen, war dieser Trauerzug gewesen. Gens hatte die Gebeine des Todten als theuerste Reliquien übernommen und zu bewahren gelobt und im Münster von St. Peter neben dem Chor beigesetzt. Marguerite's Herz war erstarrt auf der frommen Weise.

Am Thor des Brüdentopfes nahe der Befehlshaber der Rheinfeldung, des „Steins“, und überreichte Bernhard knieend die Schlüssel zu Thor und Festung. Der Herzog nahm sie huldvoll entgegen, zog den Knienenden, dessen Rechte fassend, vom Boden und lobte seine und seiner Truppen Tapferkeit. Dann hieß er ihn zu Kofs sitzen und ritt an seiner Seite über die ersten Trübe der Brücke nach der Felseninsel, auf welcher die Festung lagte, deren Grundmauern Julius Cäsar einst gelegt und die in 17 Jahrhunderten heute erst zum zweiten Mal vom Feind bezwungen wurde.

In dem großen Hof der Festung stand die Besatzung, zum Abmarsch bereit. Bernhard's Achtung vor den Tapferen wuchs, als er das kleine Häuflein mufterte, das seinen Tausenden getrogt hatte. Er hob den Hut, als es unter den treuen Führern mit Waffen und Gepäd abzog. Diese Keuschheit des Gefürchteten blieb nicht ohne Eindruck, zumal Bernhard den Anstücken den am Ufer noch Brod und Wein spenden ließ; in Basel nahm die Mehrzahl der Rheinfelder Besatzung Handgeld von Weimar's Werbem.

Dem langen Wagentross der ausziehenden Besatzung schlossen

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Gotha, 7. Mai. Die Generalversammlung der Deutschen Grundkreditbank...

Gotha, 8. Mai. Die Generalversammlung der Deutschen Grundkreditbank...

Paris, 7. Mai. Wochenanweis der Bank von Frankreich...

London, 7. Mai. Die Bank von England hat ihren Diskont von 3 1/2 auf 3 Proz. herabgesetzt.

London, 7. Mai. Wochenanweis der englischen Bank...

Table with financial data: Totalreserve, Notenumlauf, Baarvorrath, etc.

New-York, 7. Mai. Die April-Einnahme der St. Louis und San Francisco Eisenbahn...

Preisanschreiben des Vereins deutscher Maschineningenieure...

Manheim, 6. Mai. (Hopfenmarkt.) Mit der fortschreitenden Saison ist eine Abnahme der Zufuhr...

Köln, 7. Mai. Weizen loco hiesiger 18.50, loco fremder 19.00...

Bremen, 7. Mai. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Standard white loco 7.00...

Paris, 7. Mai. Rüböl der Mai 65.00, per Juni 65.70...

Antwerpen, 7. Mai. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Raffinirt. Type weiß, disp. 17.00...

New-York, 6. Mai. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 7.00...

Frankfurter Kurse vom 7. Mai 1885.

Large table of stock and bond prices from Frankfurt, including titles like 'Schw. 4 in M.', 'Gothardbahn', etc.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

P. 304. I. Nr. 3450. Freiburg. Der Maler Friedrich Eichin zu Vörsch...

auf den 9. Juli 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr.

Freiburg, den 2. Mai 1885. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

P. 272.2. Nr. 5132. Sinsheim. Der Kaufmann Karl Meyer am Markt...

Freitag den 3. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr.

Freiburg, den 2. Mai 1885. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

P. 292.1. Nr. 4933. Ueberlingen. Anton Hahn, Landwirth von Deisen-

Vormittags 9 Uhr.

Freitag den 3. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr.

Freiburg, den 2. Mai 1885. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

P. 292.1. Nr. 4933. Ueberlingen. Anton Hahn, Landwirth von Deisen-

Freitag den 3. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr.

Freiburg, den 2. Mai 1885. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

Öffentliche Zustellungen.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den genannten Grundstücken...

Ueberlingen, den 28. April 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 294.1. Nr. 4934. Ueberlingen. Der Kirchenfond Södingen besitzt auf...

Ueberlingen, den 28. April 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 329. Nr. 8037. Rastatt. In dem Konkursverfahren über das Nach-

Rastatt, den 5. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 330. Nr. 7916. Rastatt. Das Konkursverfahren über das Nach-

Rastatt, den 5. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 308. Nr. 4577. Konstanz. Das Konkursverfahren über das Vermögen...

Konstanz, den 5. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 325. Nr. 6936. Lörrach. Carolina Wid lebig von Dethen wurde...

Lörrach, den 4. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 321. Nr. 4801. Triberg. In dem Konkurs über das Vermögen des...

Triberg, den 4. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

Öffentliche Zustellungen.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den genannten Grundstücken...

Ueberlingen, den 28. April 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 294.1. Nr. 4934. Ueberlingen. Der Kirchenfond Södingen besitzt auf...

Ueberlingen, den 28. April 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 329. Nr. 8037. Rastatt. In dem Konkursverfahren über das Nach-

Rastatt, den 5. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 330. Nr. 7916. Rastatt. Das Konkursverfahren über das Nach-

Rastatt, den 5. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 308. Nr. 4577. Konstanz. Das Konkursverfahren über das Vermögen...

Konstanz, den 5. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 325. Nr. 6936. Lörrach. Carolina Wid lebig von Dethen wurde...

Lörrach, den 4. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

P. 321. Nr. 4801. Triberg. In dem Konkurs über das Vermögen des...

Triberg, den 4. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

Berm. Bekanntmachungen.

D. 229. Karlsruhe. Hansversteigerung.

Aus dem Nachlass der Hottar Dumas Chelente hier wird auf Antrag der Erben...

Montag dem 11. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Geschäftszimmer des Notars...

Kaiserstraße Nr. 124a. II. Stock, das Wohnhaus, nämlich: Haus Nr. 13 der Sofienstraße...

Öffentlich zu Eigenthum versteigert und zugeschlagen, wenn der Anschlag auch nicht erreicht wird.

Die weiteren Bedingungen können inzwisch bei Unterzeichnetem eingesehen werden...

Karlsruhe, 27. April 1885. Der Gr. Notar: Bender.

P. 216.2. Nr. 166. Oppenau. Eichelglanzrindenverkauf.

Wir verkaufen im Submissionswege das diesjährige Eichelglanzrinden-

Oppenau, den 1. Mai 1885. Katholische Stiftungsverwaltung. Roneker.

D. 226.3. Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Mit höherer Ermächtigung vergeben wir im Submissionswege die Lieferung...

Montag den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen werden auf portofreie Anfrage von uns abgegeben.

Karlsruhe, den 27. April 1885. Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

P. 300. Zuzenhofen. Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungs-

Zuzenhofen, den 3. Mai 1885. Der Gemeinderath. Bürgermfr. Winkler.